|  |
| --- |
| Besteuerung von Erben und Schenkungen – ein Mittel zur Umverteilung des Wohlstands?  Auswertungen mit Berner Steuerdaten entlang der geplanten Reformen der Erbschaftssteuerinitiative  **Oliver Hümbelin**  **Rudolf Farys**  **06. Mai 2015** |
| **Berner Fachhochschule**  Soziale Arbeit |

# Erbschaftssteuer in der Schweiz

Die Besteuerung von Erbgängen ist international gesehen durchaus üblich. Von den Industrieländern der OECD erheben lediglich Kanada und Schweden keine Erbschaftssteuer und den Spitzenplatz hinsichtlich des Steuersatzes belegt die USA. Da werden Erben mit einem Steuersatz von 55% besteuert. Auch wenn im Zuge medialer Debatten ein anderer Eindruck entstehen kann: Auch in der Schweiz werden bereits entsprechende Steuern erhoben. Da die Kompetenzen dazu auf Kantonsebene liegen, divergiert die Situation jedoch kantonsweise stark. Entscheidend ist bei Erbgängen der Verwandtschaftsgrad. Handelt es sich beim Erbempfänger um einen Ehegatten, muss heute in keinem Kanton eine Erbschaftssteuer entrichtet werden. Auch direkte Nachkommen (inkl. Adoptivkinder) sind mittlerweile weitgehend von einer Erbschaftssteuer befreit. Einzig in Appenzell Innerhoden, Waadt und Neuenburg werden Erbgänge an Kinder, Enkel, Urenkel und Adoptivkinder nach wie vor besteuert. Inwiefern Eltern, Grosseltern, Geschwister und andere Erbempfänger (etwa Konkubinatspartner) besteuert werden, ist von Kanton zu Kanton anders geregelt. Erwähnenswert für die Schweiz ist insbesondere, dass die Erbschaftssteuer an direkte Nachkommen erst im letzten Jahrzehnt abgeschafft wurde

Die Erbschaftssteuerinitiative setzt bei der Vermutung an, dass der Reichtum in der Schweiz zunehmend ungleich verteilt ist. Über eine national geregelte Reform der Erbschafssteuer möchte das Initiativekomitee einen Ausgleich schaffen. Im Kern beinhaltet die Initiative folgende Punkte:

* Erbschaftssteuer durch die Kantone werden aufgehoben
* Der Bund erhebt auf dem Nachlass von natürlichen Personen und bei Schenkungen eine Steuer von 20 Prozent
* Von der Steuer befreit ist
  + Ein Freibetrag von 2 Millionen auf des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen
  + Der Teil, der dem Partner (Gatte, registrierter Partner) zugewendet wird oder von der Steuer befreiten Juristen Personen
  + Geschenke von höchstens 20‘000 CHF je Jahr und Person

Das Initiativkomitee schlägt darüber hinaus vor, den steuerfreien Betrag für Familienunternehmen und KMU’s auf 50 Millionen zu erhöhen, überlässt die Ausarbeitung jedoch dem Parlament.

Befürworter der Initiative argumentieren mit der Ungleichverteilung des Wohlstands, die über Erbe gefestigt oder sogar erhöht werden soll. Gleichzeitig wird moniert, dass mittels Erbnachlass das meritokratische Prinzip untergraben wird und lediglich über Arbeit erwirtschaftetes Geld, auch verdientes Geld sei. Wohlstand auf Grund von Familienvermögen entspreche eher einem feudalistischen Prinzip. Gegner kritisieren den staatlichen Eingriff in Angelegenheiten der Familie und empfinden es als unverhältnismässig, wenn materielle Ressourcen mehrfach besteuert werden. So wird bereits eine Steuer auf Einkommen erhoben, wird gespart, muss weiter eine Steuer auf Vermögen entrichtet werden. Die Erbschaftssteuer käme also einer Dreifachbesteuerung desselben Frankens gleich. Gleichzeitig warnen die Kritiker vor einer allfällig schädigenden Wirkung der Steuer, wenn etwa Betriebe verkauft werden müssen, um gebundene Vermögenswerte für die Entrichtung der Steuer frei zu setzen.

Alles in allem lässt sich feststellen, dass Für- und Wider meist auf unterschiedlichen Weltanschauungen zurückzuführen ist. Gleichzeitig liegen jedoch wenig gesicherte Informationen vor, anhand deren die Auswirkung der Steuer beurteilt werden könnten. Dieser Wissenslücke möchten wir mit diesem Bericht entgegenwirken und anhand einer Auswertung von Steuerdaten des Kantons Bern aufzeigen, wie der Wohlstand in Bern verteilt ist, wer von der Erbschaftssteuer betroffen wäre, welche Summen in den letzten 10 Jahren verschenkt und vererbt wurden, wer in den Genuss dieser Vermögensüberträge gekommen ist und wie stark die Erbschaftssteuer die Erbenden belasten würde. Abschliessen möchten wir den Bericht mit einem Gedankenspiel. Dabei gehen wir der Frage nach, wie stark die Erbschafssteuer effektiv zu einer Umverteilung der Vermögen führt, indem wir simulieren, wie die Vermögensverteilung aussehen würde, wenn die Erbschaftsteuer bereits 10 Jahre in Kraft gewesen wäre und wie die Umverteilungswirkung auf 50 Jahre hinaus zu beurteilen ist.

# Steuerdaten des Kantons Bern

Im Rahmen des vom SNF finanzierten Projektes Ungleichheit der Einkommen und Vermögen der Schweiz (inequalities.ch) wurde uns von der Berner Steuerverwaltung Steuerdaten der Jahre 2002 – 2012 zur Verfügung gestellt. Diese umfassen ausführliche Informationen zur Vermögenssituation von Steuersubjekten. Es lassen sich drei Hauptvermögensarten unterscheiden:

* *Finanzkapital:* Wertschriften, Guthaben, Bargeld, Gold und andere Edelmetalle
* *Liegenschaften:* Liegenschaften, Einfamilienhaus oder Stockwerkeigentum zum Verkehrswert besteuert sowie Land- oder Forstwirtschaft (zum Ertragswert besteuert)
* *Betriebsvermögen:* Betriebsvermögen Selbständigerwerbende (Geschäfts-/Beteiligungskapital in Betrieben mit kaufm. Buchhaltung, Kunden- und ander Guthaben soweit im Wertschriftenverzeichnis nicht enthalten, Vorräte und Warenlager, Viehabe, Anlagevermögen ohne Grundeigentum (Fahrzeuge, Maschinen/Mobiliar, Geräte usw.)
* *(Übriges Vermögen:* Lebens- und Rentenversicherungen, Motorfahrzeuge, Anteile an unverteilten Erbschaften, Geschäfts-/koorporationsanteile, übrige Vermögenswerte)

Zur Ermittlung des *Reinvermögens* werden üblicherweise Schulden abgezogen. Grundsätzlich können alle Schulden abgezogen, betragsmässig fallen jedoch die Hypotheken auf Liegenschaften am stärksten ins Gewicht. Für die nachfolgende Auswertungen lassen wir die Schulden jedoch aussen vor oder wir ziehen sie vom Liegenschaftsvermögen ab.

Darüber hinaus werden in der Steuererklärung erhaltenes *Erbe* und *Schenkungen* notiert. Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft untereinander sowie Nachkommen, Stief- oder Pflegekinder (mind. 2-jähriges Pflegeverhältnis) sind zwar von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Grössere Vermögensveränderungen, die für die Steuerbehörde nicht rekonstruierbar sind, führen jedoch zu Nachforschungen, weswegen die Deklaration von Erben und Schenkungen in der Regel vorgenommen wird. Trotzdem ist davon auszugehen, dass insbesondere kleinere Beträge nicht deklariert werden. Ferner müssen übrige Nachlassempfänger eine Erbschaftssteuer entrichten. Die Höhe der Steuer richtet sich dabei nach dem Verwandschaftsgrad der empfangenden Person zur verstorbenen oder schenkenden Person. Es gilt der Grundsatz: je näher sich die Personen stehen, desto geringer der Steueransatz.

Anhand der Steuerdaten von Bern ist es demnach möglich verschiedene Auswertungen entlang der geplanten Erbschaftssteuerreform vorzunehmen. Gegenüber Befragungsdaten, die auf Stichproben beruhen, haben Steuerdaten den Vorteil, dass Analysen auf eine Vollerhebung abgestützt werden können. Es ist bekannt, dass repräsentative Stichprobenziehungen für Wohlstandsanalysen sehr schwierig sind, weil sehr Reiche und sehr Arme für Befragungen schlecht zu erreichen sind. Dies führt zu verzerrenden Fehlern. Mit diesen methodischen Schwierigkeiten sind Steuerdaten nicht konfrontiert. Es sind jedoch andere Restriktionen bekannt, die die Aussagekraft von Vermögensanalysen mindern. Dau gehören:

* Steuerdaten führen fiskalische und nicht reale Haushalte
* Gesparte Vorsorgegelder können nicht einbezogen werden
* Liegenschaften sind unterbewertet, weil sie zum Verkehrswert und nicht zum Marktwert versteuert werden
* Steuerhinterziehung, Steueroptimierung: Mit zunehmendem Vermögen steigt der Anreiz, aber auch die Möglichkeiten Vermögenswerte vor dem Fiskus zu verbergen. Dazu gehören beispielsweise versteckte Konten und nicht deklarierte materielle Vermögenswerte (Kunst).

# Vermögensungleichheit, Erbe und Schenkungen und potentielle Umverteilungswirkung

## Vermögensverteilung

Im Jahre 2012 wurden im Kanton Bern Vermögen im Wert von 216 Milliarden CHF deklariert. Das entspricht 234 Milliarden US-Dollar. Der Kanton Bern ist damit fast so reich wie Griechenland (241 US-Dollar Milliarden BIP). Wie sind diese Reichtümer verteilt? Zur Beurteilung der Vermögenskonzentration kann der Gini-Koeffizient berechnet werden. Dieser beträgt 78. Bern liegt damit schweizweit im Mittelfeld [ESTV], in anderen Kantonen ist das Vermögen sehr viel stärker konzentriert (Basel-Stadt und Genf) und in anderen weniger (Uri). Weil der Gini-Koeffizient ein Verteilungsmass mit vielen erwünschten statistischen Eigenschaften ist, hat er sich in der Ungleichheitsforschung etabliert. Gleichzeitig führt der Gini-Koeffizient zu einer Verdichtung der Information, die es schwierig macht, den Charakter der Verteilung substantiell zu verstehen. Deswegen zeigen wir die Verteilung des Wohlstandes in Bern mit einer alternativen Darstellungsform, die obigem Gini-Koeffizienten entspricht, jedoch direkter zu interpretieren ist. Dafür werden die Steuersubjekte zunächst dem Vermögen nach aufsteigend angeordnet und anschliessend in fünf gleich grosse Gruppen eingeteilt. Es entstehen fünf Populationsquintile. Q1 umfasst die 20% mit den geringsten Vermögen, Q2 die nächst Reicheren 20% etc. Q5 ist schliesslich die Gruppe der 20% Reichsten.

*Grafik 1: Verteilung der Vermögen, Kanton Bern 2012*



Nun kann betrachtet werden, wie viel die jeweiligen Gruppen besitzen. Wir zeigen dies aufgeschlüsselt für das Finanzkapital, die Liegenschaften, das Betriebsvermögen und das Gesamtvermögens. Die Grafik zeigt, dass sich die Vermögen erheblich in der reichsten Gruppe konzentriert. D.h. die 20% Reichsten besitzen zusammen jeweils ca. 80% der jeweiligen Vermögenskomponenten. Der Rest ist weitgehend in den Händen der oberen Mittelklasse (Q4). Die übrigen Gruppen besitzen verhältnismässig wenig. Wer das Vermögen derjenigen Person betrachtet, die in der Reihe der ihr Grösse nach geordneten Vermögen genau in der Mitte zu liegen kommt, ist ein Vermögen von 49‘000 CHF zu erkennen. Auf der linken Seite der Grafik ist gut ersichtlich, dass es sich beim Betriebsvermögen um vergleichsweise kleine Summen handelt. Vermögen liegt meist in Form von Finanzkapital oder Liegenschaften vor.

Für die Erbschaftsteuerreform bedeutsam sind folgende Zahlen:

* 2.2% der Steuersubjekte verfügen über ein Vermögen von mehr als 2 Millionen und wären von der Steuer tangiert. Diese Gruppe besitzt 35% des Gesamtvermögens.
* 0.5% besitzen Liegenschaftsvermögen in diesem Umfang
* 0.01% besitzen ein Betriebsvermögen über 2 Millionen. Das maximale Betriebsvermögen liegt bei 43‘353‘488 CHF. Kein Betrieb käme demnach über die Grenze von 50 Millionen zu liegen

## Erbe und Schenkungen

Wie sieht es nun mit Erbnachlässen und Schenkungen aus? In den letzten zehn Jahren, wurden im Kanton Bern jährlich im Mittel 1.4 Milliarden vererbt bzw. verschenkt. Auffällig sind die Schenkungen im Jahr 2011. In diesem Jahr wurden beinahe viermal so viel verschenkt, nämlich 4.7 Milliarden. Vermutlich ist dieser Peak auf die Erbschaftsinitiative selber zurückzuführen, die Initiative ist zwar erst 2013 zustande gekommen, bereits im Vorfeld wurde jedoch bekannt, dass die Erbschaftssteuer rückwirkend auf 2012 in Kraft treten soll. Dies gab offenbar Anlass vorbeugend - also im Jahr 2011, Vermögen zu verschenken.

*Grafik 2: Schenkungen und Erbe, Kanton Bern 2003 -2012*



## Anhand der deklarierten Erbnachlässen und Schenkungen lässt sich ungefähr abschätzen, welches Steuervolumen damit hätte generiert werden können. Dabei müssen wir einige Annahmen machen, weil sich die Steuer laut Initativtext am Erbvolumen bzw. der Schenkung orientiert und nicht am erhaltenen Betrag und wir in den Steuerdaten lediglich Informationen zu den erhaltenen Beträgen haben. Weil im Erbfall in der Regel mehr als eine Person erbt, setzten wir die Grenze der zu besteuernden Erbbeträge daher tiefer bei 1 Million an. Erbteile, die über 1 Million CHF zu liegen kommen besteuern wir mit 20%. Je Jahr kann die so berechnete Steuer erheblich variieren. Das Minimum beträgt 29,7 Millionen, das Maximum 157 Millionen. Der Median des Steuerbetrages ist 56 Millionen. Sehr viel mehr würde über die Besteuerung von Schenkungen generiert, weil der Freibetrag lediglich bei 20‘000 CHF ansetzt. Wenn wir den Teil der Schenkungen der Jahre 2002 bis 2012, der über 2002 zu liegen kommt, mit 20% besteuern, erhalten wir Steuerbeträge von im Mittel 142 Millionen, während das Minimum, 11 Millionen beträgt und das Maximum im Jahr 2011 angefallen wäre mit 908 Millionen. Sehr wesentlich wären also vermutlich die Schenkungen. Man kann sich nun die Frage stellen, welche Bedeutung diese Beträge für das Staatsbudget haben. Dafür fokussieren wir auf 2012 mit der Erbschaftssteuer wäre in diesem Jahr 200 Millionen generiert worden. Dies entspricht immerhin 5.8% des im Jahr 2012 über Einkommens- und Vermögenssteuer durch natürlichen Personen generierten Steuervolumens (Total: 3‘476,5 Millionen CHF).

## Umverteilungswirkung einer Erbschafssteuer

Visualisierung des wäre wenn Szenarios

Annahmen:

* Verteilung 2012 (nach Vermögensquintilen)
* Erben nur innerhalb im Kanton
* 61‘656‘656 Steuersumme aus Erbschaftssteuer 2012 + Schenkungsteuer 2012
* 3.695e+10= Summe des Reinvermögens, das über 2 Millionen liegt

# Fazit